

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

AZ: 39 F 239/23 SO

Datum: 21.01.2025

Antrag auf Klärung und Feststellung einer möglichen Sorgfaltspflichtverletzung durch den Richter

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Verfahren F 39 221/22 EASO beantrage ich, die Sorgfaltspflicht des Richters Hellenthal zu überprüfen, da im Verlauf des Verfahrens erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Verfahrensführung und Entscheidungsfindung aufgekommen sind.

Begründung:

1. Der Richter hat in der Gerichtsverhandlung am 25.10.2022 Herrn Eichberger weder erwähnt, noch sein Fernbleiben in dieser Verhandlung in irgendeiner Weise kommentiert, obwohl dessen Versäumnisse in Bezug auf das Kindeswohl mich erst veranlassten vor Gericht zu gehen.
2. Der Richter hat am 25.10.2022 die Verhandlung ohne kinderschützende Maßnahmen beendet, weil seine Verfahrensbeiständin und Sachbearbeiter vom Jugendamt das Gericht mit falschen Unbedenklichkeitsdarstellungen bezüglich der Kindesmutter manipulierten. Es hieß es würde eine Nachbesprechung folgen, zu der ich zumindest nicht einmal mehr angeschrieben wurde, dies zeigt wie viel Wert er auf die väterliche Komponente in dem Verfahren legte und ich vom Antragssteller des Verfahrens zum Niemand wurde und das innerhalb von sechs Monaten
3. Der Richter hat am 24.04.2023 Herrn Eichberger angeschrieben und einen Status über weitere Gefahrenmeldungen gebeten - gerade das Jugendamt anzufragen obwohl ich in meinem Antrag schon deren Versäumnisse bemängelte, zeigt dass er meinen Antrag nur flüchtig gelesen haben muss, sonst hätte er diesen Umstand berücksichtigt.

4. Der Richter schrieb Herrn Eichberger an, und das obwohl dieser zu diesem Zeitpunkt bereits seit über sieben Monaten nicht mehr in der zuständigen Position tätig war, nicht einmal mehr zum Verfahren welches wegen seiner Ignoranz beantragt werden musste. Dies zeigt, dass der Richter nicht über den aktuellen Verfahrensstand informiert war, was eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht darstellt.
5. Herr Eichberger hat vor seinem Arbeitsplatzwechsel die entscheidenden Umstände des Verfahrens grundlegend veranlasst, indem er die Alkoholisierungsproblematik der Kindesmutter, vor der ich mein Kind schon vor ihrer Flucht beschützte, bestritten und mich als Kindesvater wiederholt diskreditiert hat. Dies führte dazu, dass keine kindeswohlschützenden Maßnahmen getroffen wurden. Der Richter hat diese Umstände trotz vorliegender Hinweise und Beweise ignoriert.
6. Herr Eichberger war eine zentrale Figur in der frühen Phase des Verfahrens, insbesondere in Bezug auf die Fehlbewertung der Gefährdungslage für das Kind. Dass der Richter ausgerechnet ihn anschreibt, statt sich auf aktuelle, neutrale Quellen zu beziehen, legt nahe, dass hier Voreingenommenheit oder eine mangelnde Sachkenntnis vorliegen könnte.
7. Es stellt sich die Frage, wie ein Richter ein Verfahren fortführen kann, ohne sich über die aktuellen Zuständigkeiten der Verfahrensbeteiligten zu informieren. Dies ist nicht nur ein Versäumnis, sondern könnte als Verstoß gegen die richterliche Sorgfaltspflicht gewertet werden.

Verkürzte Chronologie der Ereignisse um Herrn Eichbergers Wirken und der Zuständigkeit des Jugendamtes zur jeweiligen Zeit

02-08.05.2022: Die Kindesmutter ist durchgehend betrunken, wird vom Kindesvater vor die Tür geschickt zum ausnüchtern. Kindesvater lässt sich freistellen von der Arbeit um Therapiemaßnahmen für die Kindesmutter zu ergreifen. Kindesmutter stimmt am 08.05.2022 einer Therapie zu, doch verlässt am 11.05.2022 heimlich mit dem gemeinsamen Kind die Wohnung und entzieht sich der Therapie. Später verleumdet sie den Kindesvater beim Jugendamt und gibt häusliche Gewalt als Vorwand für ihre Flucht an.

24.05.2022

Kindesvater gibt USB-Stick mit Bildern und Videos über das Verhalten der Kindesmutter im Alkoholrausch bei Polizei ab in Hoffnung auf Hilfe.

26.05.2022

Erstkontakt Eichberger: Das Jugendamt sucht die Kindesmutter bei mir obwohl ich die Meldung gemacht habe. Eichberger erhält Einblicke in den

Flaschenhaufen aus der heimlichen Alkoholverstecken. Zudem kann er Videoaufnahmen kurz vor ihrer Flucht sehen und sieht mit eigenen Augen wie fertig sie war.

28.05.2022

Eichberger meldet sich und sagt er hat mit der Mutter gesprochen und sagt das sei alles ganz anders, sie hätte ihm alles erzählt. Von dem Zeitpunkt an war nichts was ich sagte für ihn von Gewicht oder Relevanz

...

09.08.2022:

Die Kindesmutter ist so stark alkoholisiert, dass sie mehrmals am Telefon das Bewusstsein verliert. Der Kindesvater sieht sich nicht in der Lage, die Polizei zu informieren, da Herr Eichberger vom Jugendamt die Polizei im Vorfeld angewiesen hatte, den Kindesvater nicht ernst zu nehmen. Die Kindesmutter war dabei im Beisein des gemeinsamen Kindes.

(Zuständig: Herr Eichberger)

18.08.2022:

Der Kindesvater reicht beim Gericht einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge ein. Dieser Antrag mündet in das Verfahren F39 221/22 EASO

(Zuständig: Herr Eichberger)

14.09.2022:

Letztes Gespräch mit Herrn Eichberger, bei dem er vehement beteuert, dass die Kindesmutter kein Alkoholproblem habe und keine Hinweise auf einen Missbrauch vorliegen.

(Zuständig: Herr Eichberger)

21.09.2022:

Die Kindesmutter wird im Beisein des gemeinsamen Kindes mit 2 Promille angetroffen. Die Polizei ist vor Ort, doch das Jugendamt entscheidet unter Frau Meiser, keine Inobhutnahme des Kindes vorzunehmen.

(Zuständig: Herr Eichberger, Entscheidung durch Frau Meiser)

23.09.2022:

Herr Eichberger wechselt seine Stelle und ist nicht länger beim Kinderschutz des Jugendamt tätig. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt Frau Meiser die Zuständigkeit.

(Zuständig: Frau Meiser)

25.10.2022:

Eine Verhandlung wird durchgeführt, während Frau Meiser zuständig ist. Trotz der nachweislichen Alkoholisierung der Kindesmutter am 21.09.2022 im Beisein des Kindes und der Warnungen des Kindesvaters entscheiden die Verfahrensbeteiligten, dass die Kindesmutter kein Alkoholproblem habe. Der Richter stimmt diesem zu und beschließt, keine kindeswohlschützenden Maßnahmen zu ergreifen.

(*Zuständig: Frau Meiser*)

Nach dem 25.10.2022:

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt Frau Kuhn die Zuständigkeit für den Fall.

24.04.2023:

Richter Hellenthal schreibt Herrn Eichberger an und bittet ihn um eine Einschätzung des aktuellen Standes bezüglich der Alkoholsituation der Kindesmutter. Zu diesem Zeitpunkt ist Herr Eichberger bereits seit über sieben Monaten nicht mehr in seiner ursprünglichen Position tätig.

(*Zuständig: Frau Kuhn*)

03.05.2023:

Nach Kenntnis des Schreibens von Richter Hellenthal an Herrn Eichberger verfasse ich eine E-Mail an meine Anwältin, in der ich meine Fassungslosigkeit über das Vorgehen des Richters deutlich mache. Die E-Mail liegt diesem Antrag als Anhang bei und meine Wortwahl sollte Bände sprechen.

31.05.2023:

Frau Kuhn antwortet im Namen von Herrn Eichberger und erklärt, dass die Kindesmutter keinerlei Probleme mit Alkohol habe.

(*Zuständig: Frau Kuhn*)

Weitere dokumentierte Alkoholisierungen der Kindesmutter im Beisein des Kindes im Jahr 2023 bis

- **20.07.2023** (*Zuständig: Frau Kuhn*)
- **31.07.2023** (*Zuständig: Frau Kuhn*)
- **04.08.2023** (*Zuständig: Frau Kuhn*)
- **30.08.2023** (*Zuständig: Frau Kuhn*)
- **31.08.2023** (*Zuständig: Frau Kuhn*)
- **02.09.2023:**

Die Kindesmutter wird erneut im Beisein des gemeinsamen Kindes von der Polizei alkoholisiert mit 2,56 Promille angetroffen.

(Zuständig: Frau Kuhn, zur Deeskalation in Form von Verleumdung vor Gericht: Frau Brandt, Leiterin des Jugendamtes Saarbrücken oder des Sozialen Dienstes)

Ich fordere eine detaillierte Stellungnahme des Gerichts zu diesem Vorgang sowie eine Überprüfung der Verfahrensführung durch eine unabhängige Stelle, um sicherzustellen, dass die Interessen des Kindes nicht weiter durch solche Versäumnisse gefährdet werden.

Es soll geprüft werden ob frühere Urteile zu einer Neubewertung herangezogen werden können. Insbesondere wenn diese aufgrund Falschangaben durch Verfahrensbeteiligte erfolgten. Falschangaben, insbesondere derer, die es vorzogen nicht mit dem Antragssteller den Dialog zu suchen und eine besondere Nähe zum Gericht genießen und sich für unantastbar halten.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel



Anlagen